



Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG)

German Veterinary Medical Society (GVMS)
An der Alten Post 2 – 35390 Gießen – Deutschland
info@dvG.de – www.dvG.de

Stellungnahme Referenten Entwurf Tierschutzgesetz

Ergänzend zu der Stellungnahme der DVG e.V. möchte die Fachgruppe kleine Wiederkäuer und Neuweltkamele noch nachfolgende Ergänzungen einreichen:

Zu § 2b [neu]

(1) Ein Tier darf nicht angebunden gehalten werden. Abweichend von Satz 1 ist die Anbindehaltung von Tieren zulässig, soweit

- 1. die Anbindung nach tierärztlicher Indikation im Einzelfall erforderlich ist,**
- 2. das Tier als Vor- oder Nachbereitung der Tätigkeit, für die das Tier ausgebildet wurde oder wird, während des hierfür erforderlichen Zeitraums angebunden gehalten wird, soweit dies im Einzelfall zwingend erforderlich ist und die Vorrichtung zum Anbinden keine Schmerzen oder Schäden verursacht,**

Der neu eingefügte §2b regelt ein grundsätzliches Verbot der Anbindehaltung von Tieren und führt dann Ausnahmen auf.

In der Schafhaltung ist es während der Ablammungsphase zeitweise erforderlich Mutterschafe, die ihre Lämmer nicht saugen lassen für wenige Tage in der Einzelbucht anzubinden, bis eine sichere Mutter-Kind Bindung hergestellt ist. Dies führt in den meisten Fällen zum Erfolg und stellt somit die natürliche Aufzuchtform in der Schafhaltung sicher. Eine kurzfristige Anbindung zu diesem Zweck stellt eine Ausnahmeregelung unter Nr. 1 da, die aber nicht in jedem Einzelfall eine Hinzuziehung des Tierarztes benötigt.

Unter Nr. 2 werden Ausnahmen für Anbindung im Rahmen der Ausbildung von Tieren aufgeführt, hier sollte eine Ergänzung der kurzfristigen Anbindehaltung im Rahmen und zur Vorbereitung auf Schauen und Auktionen eingefügt werden, da dies im Rahmen dieser Veranstaltungen ein einfacheres und für die Tiere stressreduziertes Handling ermöglicht.

Alle oben genannten Maßnahmen sind immer auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum zu begrenzen, damit das Wohlbefinden der Tiere gewährleistet bleibt.

§5 (3) Vollständiges Amputationsverbot des Lämmerschwanzes

In diesem Entwurf wurde der Satz, dass Lämmerschwänze kupiert werden dürfen ohne Ausnahmeregelung mit dann sofortiger Wirkung gestrichen.

Prinzipiell ist diese Änderung aus verschiedensten Aspekten heraus zu begrüßen. Der Mensch hat einen langen Schwanz für das Schaf herausgezüchtet um mehr Wolle zu produzieren, nun ist die Wolle seit vielen Jahren ökonomisch von geringerem Interesse und Bedeutung, daher „stört“ der Schwanz und wird oft bedingt durch Diarrhoe verschmutzt und es folgen teils massive gesundheitliche Beeinträchtigungen für das Schaf. Der Tierhalter hat das Tier davor zu schützen. Daher war es die einfache Lösung den Schwanz zu kürzen. Dies ist über Jahrzehnte gängige Praxis. Dieser Eingriff ist jedoch nicht frei von bestimmten Leiden und Schmerzen der Lämmer. Bleibt es aber nun mit sofortiger Wirkung beim Kupierverbot und damit beim Langschwanz, stellen sich weitere Probleme ein. Ein aktuelles Bundesprojekt (Tierwohlkompetenzzentrum Schaf), als auch das Vorprojekt „Verzichten auf das Kupieren des Schwanzes bei Schaflämmern“ haben gezeigt, dass eine Haltung unkupierter Schafe grundsätzlich mit einem gewissen Mehraufwand von Managementmaßnahmen möglich ist. Ein nun sofortiger Kupierverzicht bei einzelnen Rassen muss aber nicht automatisch mit der Verbesserung und Optimierung von Tierwohl einhergehen. Wissenschaftliche Projekte zum Thema Langschwanzigkeit beim Schaf haben gezeigt, dass viele Brüche durch Trittverletzungen oder Keil- und Blockwirbel auftreten können (Hümmelchen et al. 2022, Hümmelchen et al., 2023). Ebenso muss das Einnässen des Langschwanzes mit Urin angesprochen werden, welcher dann zu Verklebungen und letztlich zu Hautirritationen führt und ebenso Schmerzen verursacht. Durch eine Schwanzschur könnte das Problem mit Urin und Durchfall eingedämmt werden, bedarf aber einer fachlich korrekten Schur des Bereiches. Ausgebildete Schafscherer sind letztlich in Deutschland immer weniger verfügbar, dadurch entsteht die Gefahr dass sich Tierhalter gezwungen sehen selbst solch eine Schur umsetzen zu müssen. Dies birgt ein nicht unerhebliches Risiko von Schnittverletzungen.

Ziel muss daher sein mittel- bis langfristig eine Zucht auf Kurzschwanzigkeit zu etablieren. Eine hohe Heritabilität des Merkmals „Schwanzlänge“ (Oberpenning et al. 2023) lässt dieses Zuchtziel per se gut umsetzen. Leider fehlen jedoch

wissenschaftliche Studien in Deutschland, die mögliche negative Korrelationseffekte hierbei untersuchen.

Somit würden wir hier aus fachlichen Aspekten heraus eine zeitliche Übergangsregelung für Zuchtschafe und -böcke favorisieren, damit entsprechende Zuchtprogramme in Ruhe und fachlicher Begleitung aufgebaut werden können.

Literatur:

Hümmelchen H, Wagner H, König S, Wehrend A (2022)

Bedeutung der Schwanzlänge beim Schaf und Zucht auf Kurzschwanzigkeit.
Tierärztliche Praxis Ausg G 50: 187-194

Hümmelchen H, Wagner H, Brügemann K, Wenisch S, König S, Wehrend A (2023)

Frequency and Characterisation of Anomalies and Fractures of the Caudal Spine in Sheep with Undocked Tails.
Animals (Basel) 13(8): 1419

Oberpenning J, Bohlouli M, Engel P, Hümmelchen H, Wagner H, Wehrend A, König S (2023)

Multiple-trait and structural equation modelling approaches to infer genetic relationships between tail length and weight traits in Merinoland sheep.
J Anim Breed Genet. 140(2): 132 - 143